

Wenn die Besichtigung des Tatortes und der Leiche ergeben hat, daß der Mord an der Stelle verübt wurde, an der man die Leiche fand, so stellt man in Verbindung mit der Würdigung der anderen Daten Betrachtungen darüber an, ob die Tatsache, daß der Mord an dieser Stelle stattfand, auf ein rein zufälliges Zusammentreffen von Umständen zurückzuführen ist oder ob der Charakter dieser Örtlichkeit sowie andere Besonderheiten des Tatortes davon zeugen, daß diese Stelle bewußt gewählt wurde. In jedem Falle muß geklärt werden, auf Grund welcher Umstände sich das Opfer an der Mordstelle befand, wer mit ihm zusammen gewesen sein konnte und ob der Tatort über besondere Beziehungen zwischen dem Täter und dem Ermordeten Aufschluß gibt.

Stellt sich bei der Besichtigung hingegen heraus, daß der Mord nicht an dem Leichenfundort, sondern an einem anderen Ort begangen wurde, so muß nach den Gründen geforscht werden, die den Täter veranlaßten, die Leiche fortzuschaffen. Gewöhnlich wird die Leiche dann woandershin befördert, wenn der Mörder annimmt, daß die Mordstelle selbst in irgendeiner Weise und in einem bestimmten Maße die Feststellung seiner Person begünstigen könnte. Sich darüber Klarheit zu verschaffen, das Milieu des Tatortes unter diesem Gesichtspunkt richtig einzuschätzen, ist eine der Aufgaben der Untersuchung.

In Fällen, in denen der Zugang zum Tatort für einen breiten Personenkreis mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn er überhaupt nur einem begrenzten Kreis von Personen zugänglich ist (Privatwohnung, das Territorium eines Warenlagers, der Raum einer geschlossenen Institution usw.), muß geklärt werden, wer aus dienstlichen Gründen, auf Grund persönlicher Beziehungen oder infolge anderer Umstände in dieses Territorium oder in den betreffenden Raum eingedrungen sein konnte. Zu diesem Zweck muß durch Vernehmungen, genaue Besichtigungen des Geländes, durch das Studium der Lage von Wohn- und Fabrikgebäuden sowie auf allen nur möglichen Wegen der Kreis von Personen ausfindig gemacht werden, die am Tage oder zur Stunde des Mordes am Tatort waren oder gewesen sein konnten. Dadurch lassen sich nicht nur Zeugen ermitteln, die möglicherweise wertvolle Angaben machen können, sondern es kann auch geprüft werden, ob sich darunter die Personen befinden, die den Mord begangen haben.

Für die Klärung der wichtigsten Umstände eines Mordes ist von ausschlaggebender Bedeutung die maximal genaue Feststellung der Zeit (Tag und Stunde) der Verbrechenbegehung. Hat die Besichtigung des Tatortes und der Leiche keine zuverlässigen Daten über die Zeit der Mordbegehung ergeben, so sind andere Untersuchungshandlungen erforderlich, die zur Lösung dieser Frage beitragen können. Zu richtigen Schlußfolgerungen über die Tatzeit gelangt man gewöhnlich durch Ver-